

Die liechtensteinische Familienstiftung

Informationen zur Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung.

Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bietet die liechtensteinische Familienstiftung weltweit einzigartige Vorteile für den Schutz und das Wachstum von Vermögen.

Nachstehend die wichtigsten Vor- und Nachteile einer Stiftungserrichtung kurz wie folgt zusammengefasst:

Eine liechtensteinische Stiftung bietet zahlreiche Vorteile:

1. Schnelle Errichtung, denn die Hinterlegung der Stiftung beim Handelsregister dauert in der Regel nur wenige Tage. Die Einrichtung eines (obligatorischen) Bankkontos dauert je nach Komplexität des Nachweises der Herkunft der Vermögenswerte ca. vierzehn Tage.
2. Die Stiftung kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Person(en) errichtet werden. Die Errichtung kann ohne Ihre persönliche Anwesenheit erfolgen. Es werden lediglich einige beglaubigte (und mit Apostille versehene) Dokumente benötigt, die postalisch übersandt werden können. Dies sind mindestens
 - a. der schriftliche Gründungsauftrag,
 - b. die Stiftungserklärung und
 - c. die Statuten und Beistatuten, in welchen die Verwaltung der Stiftung geregelt wird und wer Ausschüttungen erhalten soll.

All das bereiten wir natürlich nach Ihren Wünschen vor.

3. Sobald die Stiftung errichtet ist, können an sie Vermögenswerte aller Art (siehe Ziffer 5) übertragen werden. Dazu sind entsprechende Verträge notwendig (Schenkungs- oder Kaufvertrag), die möglicherweise einer besonderen Form bedürfen, z.B. bei deutschen Immobilien eine notarielle Beurkundung. Selbstverständlich erstellen wir auch diese Verträge nach Ihren Wünschen.
4. Schutz des in die intransparente Stiftung eingebrachten Vermögens, da dieses i.d.R. nicht dem Zugriff von Gläubigern des Stifters oder der Begünstigten der Stiftung (Zuwendungsempfänger) unterliegt.

Anmerkung: man bezeichnet eine Stiftung als intransparent, wenn der Stifter und die Begünstigten keinen direkten Zugriff auf das Stiftungsvermögen haben und keinen klagbaren Anspruch auf die Vornahme einer Begünstigung (Ausschüttung) gegen die Stiftung haben. Das Vermögen der Stiftung wird bei der intransparenten Stiftung vielmehr nur durch den Stiftungsrat verwaltet. Dieser beschließt auch nach freiem Ermessen im Einklang mit den Stiftungsstatuten (Wunsch des Stifters) über die Vornahme von Begünstigungen. Nur bei einer intransparenten Stiftung entfaltet diese eine „Abschirmwirkung“ bzgl. des Stiftungsvermögens, d.h. das Stiftungsvermögen wird von Gerichten und Finanzbehörden auch wirklich als getrennt vom Vermögen des Stifters und der Begünstigten gesehen und entsprechend behandelt.

(Anders bei der transparenten Stiftung: Stifter und/oder Begünstigte haben direkten Zugriff auf das Stiftungsvermögen und einen klagbaren Anspruch auf Vornahme von Ausschüttungen etc. gegen die Stiftung. Gerichte und Finanzbehörden behandeln das Stiftungsvermögen so, als wäre es Vermögen des Stifters bzw. der Begünstigten.) Die Einordnung als PVS kennt das deutsche Recht hingegen nicht. Entscheidend ist hier aus DE-Perspektive nur die Differenzierung zwischen „intransparent“ und „transparent“.

5. Eine Stiftung kann Vermögenswerte aller Art besitzen: Immobilien, Bankguthaben, Wertpapiere, Gesellschaftsbeteiligungen, Lizenzen, Markenrechte, Kunstgegenstände etc.. Auch können Edelmetalle auf den Namen der Stiftung in einem Schließfach bei einem privaten Anbieter in Liechtenstein gelagert werden. Gerne sind wir hierbei behilflich.
6. Die Kapitalerträge aus dem Vermögen einer intransparenten Stiftung, dazu zählen auch Beteiligungen an deutschen Gesellschaften und deren Verkauf, sind in Liechtenstein steuerfrei (Stand heute; keine Abgeltungssteuer, keine Körperschaftssteuer etc.), so dass die Bedingungen für das Wachstum des Stiftungsvermögens optimal sind. Natürlich übernehmen wir für die Stiftung auch die Steuerberatung und Anfertigung der Steuererklärungen.
7. Beim Tod des Stifters (der in der Regel auch der sog. „Erstbegünstigte“ ist) fällt für das Vermögen einer intransparenten Stiftung keine Erbschaftssteuer an, denn die Stiftung „stirbt“ ja nicht. Im Unterschied zur deutschen Stiftung gibt es bei der liechtensteinischen intransparenten Stiftung auch nach 30 Jahren keine sog. „Erbersatzsteuer“, welche einen Erbfall simuliert und das Vermögen einer deutschen Stiftung der Erbschaftsteuer unterwirft.
8. Wenn die Stiftungsstatuten (Stiftungssatzung) es vorsehen, kann auch das gesamte Stiftungsvermögen an den Stifter oder andere Begünstigte ausgeschüttet werden und die Stiftung ist danach aufzulösen. Das ist zwar nicht der Sinn und Zweck einer eigentlich auf Jahrzehnte angelegten Stiftung, aber es ist bei der liechtensteinischen Stiftung möglich. Im Unterschied zur deutschen Stiftung, wo das nicht möglich ist.
9. Der Stifter ist sehr frei in der Gestaltung der Begünstigung, also in der Festlegung, wer wann was aus der Stiftung erhalten soll. Dazu beraten wir Sie natürlich umfangreich.
10. Der Stifter und die Begünstigten sind nicht öffentlich einsehbar. Deren Namen kennen nur wir und die vermögensverwaltende Bank.
11. Liechtenstein blickt auf eine knapp hundertjährige Tradition des Stiftungswesens zurück, es besteht ein hervorragender und bewährter gesetzlicher Rahmen und eine umfangreiche Rechtsprechung.

Das alles und die einzigartige politische und wirtschaftliche Situation des Fürstentums Liechtenstein (Mitglied des EWR, nicht aber der EU; mit Landeswährung Schweizer Franken) im Herzen Europas machen das deutschsprachige kleine Land zu einem höchst attraktiven Standort für die Vermögensanlage und -sicherung.

Wir haben in den letzten fünfzehn Jahren permanent auch die von Mandanten vorgebrachten Vorschläge/Alternativen geprüft: es gibt weltweit keine bessere Lösung für den Vermögensschutz als eine liechtensteinische Familienstiftung.

Was so viele Vorzüge hat, muss auch ein paar Nachteile haben. Diese sind wie folgt:

1. Die Errichtung einer Stiftung verursacht (unabhängig von der Art und Höhe des eingebrachten Vermögens) Aufwand und dementsprechende Kosten in Höhe von einmalig CHF 7'000.00 (entspricht aktuell ca. 6.400 Euro). Dies beinhaltet die Errichtung einer Standard-Stiftung mit insgesamt drei Stunden individueller Beratung z.B. über die Einbringung der Vermögenswerte und die Regelung der Begünstigungen. Was aber in der Regel ausreicht. Weitergehende individuelle Beratung wird nach Aufwand zum Stundensatz von CHF 500 abgerechnet.

2. Die Verwaltung einer Stiftung verursacht abhängig von der damit verbundenen Verantwortung jährliche fixe Kosten (für Stiftungsrat und Buchhaltung) in Höhe von 0,2 % des Stiftungsvermögens, mindestens aber CHF 9'900.00 (entspricht aktuell ca. 9.150 Euro). Zusätzlicher Aufwand nach Veranlassung des Stifters oder der Begünstigten oder wg. sonstiger zwingender oder notwendiger Umstände werden nach Aufwand zum Stundensatz von CHF 500 abgerechnet.
3. Der Stifter oder mit ihm verwandte Personen ersten Grades dürfen aus steuerlichen und zivilrechtlichen Gründen nicht Mitglieder des Stiftungsrates einer intransparenten Stiftung sein (siehe auch oben die Anmerkung zu intransparent/transparent). Jedoch kann der Stifter als Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der (intransparenten) Stiftung fungieren (z.B. zur Immobilienverwaltung) und/oder Einsitz nehmen in einem optionalen Aufsichtsrat der Stiftung („Kontrollorgan“).
4. Die Einbringung einer in Deutschland gelegenen Immobilie in eine liechtensteinische Stiftung (oder sonstige Auslandsgesellschaft) schützt nicht vor einer möglicherweise kommenden Vermögensabgabe in Deutschland. Denn jedes Land besteuert die auf seinem Hoheitsgebiet gelegenen Immobilien, unabhängig davon, in wessen Eigentum diese stehen.
5. Gleiches gilt für Mieterträge, wobei hier jedoch bei Wahl einer geeigneten Konstruktion mithilfe einer liechtensteinischen Stiftung eine Reduzierung des Steuersatzes für Mieterträge auf ca. 15 % möglich ist.
6. Bei der schenkweisen Übertragung von Vermögen an eine unwiderrufliche und intransparente liechtensteinische Stiftung von einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter fällt in Deutschland eine einmalige Schenkungssteuer an. Der Freibetrag beträgt leider nur 20.000 Euro. Auf das restliche, der Stiftung gewidmete Vermögen fallen 30 % (bis 6 Mio. Euro) bzw. 50 % (über 6 Mio. Euro) Schenkungssteuer an.

Aber:

- ✓ Es gibt legale Möglichkeiten, die Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer zu senken, so dass sich die Schenkungssteuer signifikant reduziert.
- ✓ Bei der Übertragung einer Immobilie ist zudem oftmals der KAUF der Immobilie durch die – vorher vom Stifter mit einem Darlehen ausgestattete – Stiftung eine hervorragende Alternative, um die Schenkungssteuer gänzlich zu vermeiden.
- ✓ Vergleichbare Möglichkeiten gibt es bei der Übertragung von Wertpapieren.

Weitere Informationen dazu müssen einer persönlichen Beratung im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Und:

- ✓ Aufgrund der wesentlich günstigeren Besteuerung des Vermögens einer intransparenten Stiftung in Liechtenstein ist der einmalige Vermögensabfluss durch die Schenkungssteuer nach 2-3 Jahren wieder ausgeglichen.
- ✓ Und die weitere Vermögensentwicklung (idealerweise steuerfrei) verläuft ab dann natürlich weitaus erfreulicher als bei permanent in Deutschland besteuertem Vermögen.

(Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass sich für österreichische Stifter eine komfortablere Situation ergibt, da in diesem Fall die österreichische sog. „Stiftungseingangssteuer“ [als Pendant zur deutschen Schenkungssteuer] nur 5% beträgt. Auch für in der Schweiz steuerpflichtige Stifter ist die Besteuerung erheblich geringer, dies ist von Kanton zu Kanton verschieden.)

Soweit zu den wesentlichen allgemeinen Vor- und Nachteilen einer liechtensteinischen Stiftung. Wir hoffen, dass diese weiteren Informationen für Sie hilfreich waren.

Der weitere Ablauf wäre wie folgt:

Im Idealfall senden Sie uns:

- Ihre letzte Steuererklärung
- Ihre aktuellen Zahlen (BWA)
- Ihren letzten Steuerbescheid
- Ihre Planung, Ziele und Wünsche (bitte in 2-3 Sätzen zusammengefasst)
- Ihre persönliche Vermögensübersicht
- Ihre monatlichen/jährlichen Ausgaben
- Sonstige Unterlagen, die Sie für wichtig halten

Je mehr Sie uns an Unterlagen zur Verfügung stellen, desto detaillierter, umfangreicher und Zielgerichteter kann die Erstberatung ausfallen.

Diese werden von uns aufbereitet und an unsere Netzwerkpartner weitergeleitet.

[Bitte nutzen Sie unseren upload-Service, um Ihre Daten sicher und nach den Regeln der Datenschutzverordnung zu übermitteln.](#)

Für diese Dienstleistung erhalten Sie von uns eine Honorarnote über pauschal € 800,-.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und Ihre Unterlagen und wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Mit den besten Grüßen aus Triesen, Liechtenstein

Ihr Vermögensschutz Team der

Active Synergie Consulting